

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 19. März 2010 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit „§ 14-Ablieferungen – Emil und Amalie Iwnicki“ erwähnten Objekte, nämlich

H.I. 29.639 // Go 1845 / 1-2:
Zwei Leuchter,
Silber, gegossen, getrieben, graviert;
Höhe: 27,3 cm; Durchmesser: 12,8 cm
Johann Lerch (?), Prag, 1804

aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Emil Iwnicki zu übereignen.

Begründung

Gegenstand dieser Empfehlung sind zwei Silberleuchter, welche sich heute in den Sammlungen des MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst befinden. Hiezu liegt ein Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht. Aus diesem Dossier ergibt sich im Wesentlichen der folgende Sachverhalt:

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (dRGBl. Teil 1 Nr. 206/1938, S. 1709 – 1712) vom 3. Dezember 1938 war es Juden verboten, Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände an andere als an öffentliche Verkaufsstellen zu verkaufen. Durch die Dritte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 (dRGBl. Teil 1 Nr. 32/1939, S. 282), wurden Juden verpflichtet, in ihrem Eigentum befindliche Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen bei den öffentlichen Verkaufsstellen abzuliefern. Eine dieser öffentlichen Verkaufsstellen war das Dorotheum.

Emil Iwnicki und seine Ehefrau Amalie Iwnicki wurden als Juden vom NS-Regime verfolgt. In seiner Vermögensanmeldung gab Emil Iwnicki unter der Rubrik IV g „*Gegenstände aus edlem*

Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen“ eine Leermeldung ab. Eine Vermögensanmeldung von Amalie Iwnicki liegt nicht vor.

1942 erwarb das MAK (damals: „Staatliches Kunstgewerbemuseum“) die beiden hier gegenständlichen Silberleuchter vom Dorotheum. Auf der Rechnung des Dorotheums ist zu den Silberleuchtern die Zahl „11114/1“ angeführt. Wie im Dossier schlüssig ausgeführt wird, kann durch diese Zahl und die nun in digitalisierter Form vorliegende sogenannte „§ 14-Kartei“ auf die Ablieferung der beiden Silberleuchter durch Emil Iwnicki geschlossen werden, weil die auf der Rechnung angegebene Zahl auf das aus Anlass einer Ablieferung durch Emil Iwnicki angelegte Karteiblatt verweist.

Am 9. April 1942 wurde das Ehepaar Iwnicki nach Izbica deportiert. Das genaue Todesdatum ist nicht bekannt.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz ermöglicht die Übereignung von Objekten, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 106/1946 waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.

Die Ablieferung der gegenständlichen Leuchter an das Dorotheum ist unzweifelhaft als nichtiges Rechtsgeschäft (Zwangverkauf) im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu werten. Infolge der unterbliebenen Geltendmachung von Ansprüchen nach den Rückstellungsgesetzen hat der Bund gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956, rechtmäßig Eigentum an den gegenständlichen Leuchtern erworben.

Da somit der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, empfiehlt der Beirat der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Emil Iwnicki.

Der Beirat hält ergänzend fest, dass in der Vermögensanmeldung zwar keine Silbergegenstände angeführt sind. Da die sogenannte „§ 14-Kartei“ jedoch eindeutig die Ablieferung der Silbergegenstände belegt, sieht der Beirat keinen vernünftigen Grund an der Herkunft der Objekte zu zweifeln.

Wien, 19. März 2010

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

Mitglieder:

Ministerialrätin Dr. Ilsebill BARTA

Generalanwalt i.R. Dr. Peter ZETTER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Oberrätin Mag. Eva Blimlinger

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK